

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

UNIVERSITÄTSDIREKTION

KARLSPLATZ 13/010
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01
FAX 43 222 587 89 05
DVR 0005886

An das
Präsidium des
Nationalrates

DATUM 22. Sept. 1992

UNSER ZEICHEN 4540.00/001/92

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

SACHBEARBEITER Mag. URBAN

NEBENSTELLE 3010

63
28.9.92
28.9.92
Date: 28. SEP. 1992
Verf. 28.9.92
Date: 28. SEP. 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

St. Wien

Die Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien überreicht in der Anlage die Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) in 25facher Ausfertigung.

Der Universitätsdirektor:

Beilagen

✓
St. Wien

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

AUSSENINSTITUT

GUSSHAUSSTRASSE 28/015
 A-1040 WIEN
 TEL. +43 (0)222/58801
 FAX: +43 (0)222/5054961
 sek015@email.tuwien.ac.at

Herrn
 Universitätsdirektor
 Hofrat
 Dr. Ernst SCHRANZ

im Hause

DATUM 14.9.1992
 UNSER ZEICHEN HM/--
 SACHBEARBEITER --
 NEBENSTELLE 4031

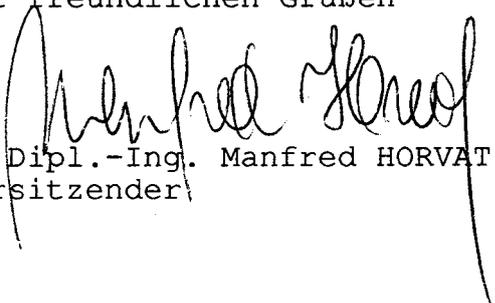
post / May 2

Betreff: Fachhochschulstudien-Gesetz (FHStG)

Sehr geehrter Herr Doktor Schranz

In der Anlage sende ich Ihnen die endgültige Fassung der
 Stellungnahme des Akademischen Senates der TU Wien zum Entwurf des
 Fachhochschulgesetzes mit dem Ersuchen um Weiterleitung an das
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Ich danke Ihnen
 im nochmals für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen


 HR Dipl.-Ing. Manfred HORVAT
 Vorsitzender



Anlage

221

STELLUNGNAHME DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT WIEN ZUM ENTWURF EINES FACHHOCHSCHULGESETZES

Ausgearbeitet von der Arbeitsgruppe des Akademischen Senates der TU Wien:

Spekt.Univ.-Prof.Dr. H. MANG
Spekt.Univ.-Prof.Dr. H.B. MATTHIAS
Univ.-Prof.Dr. G. ZEICHEN
Univ.-Prof.Dr. H.-P. WINTER
Hofrat Dipl.-Ing. M. HORVAT (Vorsitzender)
Univ.-Ass.Dr. P. MOHN
Ass.-Prof.Univ.-Doz.Dr. Rainer POISEL
G. DIENSTHUBER
K. RAPF
P. MARHOLD (Auskunftsperson)

Zum Vorblatt

- 1 Der Akademische Senat der Technischen Universität steht einer Differenzierung im postsekundären Sektor grundsätzlich positiv gegenüber.
- 2 Durch die neue EG-Richtlinie 92/51/EWG entfällt das Argument, daß diese Differenzierung zur Anpassung des österreichischen berufsbildenden Bildungswesens an EG-Standards (EG-Konformität der Diplome) notwendig ist.
- 3 Es wird als wichtig erachtet, die nunmehr abgesicherte EG-Konformität der HTLs auch öffentlich deutlich darzustellen, da im Bereich der HTLs schon durch die bisherigen ungenauen Darstellungen eine bedeutende Verunsicherung von Eltern und potentiellen Schülern entstanden ist, was beispielsweise am z.T. drastischen Rückgang der Anmeldungen abzulesen ist.
- 4 Mit Wegfallen des Zeitdruckes von seiten Anpassung an die EG wird eine Verabschiedung des Fachhochschul-Gesetzes erst nach Vorliegen des OECD-Berichtes empfohlen.
- 5 Die angestrebte Entlastung der Universitäten bezieht sich wohl auf die erwartete Reduktion der Zahl der Studierenden an den Universitäten. Diese ist in den letzten 12 Jahren z.B. an der TU Wien - gemessen an der Summe der Erstinskribierenden - um etwa 75% angestiegen, ohne daß die Zahl der Dienstposten der Institute auch nur annähernd in ausreichendem Maße vermehrt worden wäre. Eine "Entlastung" könnte also kaum zu einer Einsparung von Dienstposten führen und gleichzeitig Mittel des Bundes freisetzen. Aus Erfahrung ist zudem zu bedenken, daß viele zunächst privat zu finanzierenden Projekte früher oder später zu Belastungen der öffentlichen Hand führen, wenn sich nach einer "Anfangseuphorie" Finanzierungsprobleme einstellen.

Es muß bedacht werden, daß - es handelt sich um ein "Nullsummenspiel" - öffentliche und private Geldgeber für Lehre

und Forschung ein nicht wesentlich steigerbares Volumen an Mitteln bereitstellen können. So ist zu befürchten, daß

- der in Aussicht genommene teilweise Ausbau der Universitäten erschwert wird oder nicht stattfindet;
- es nach einiger Zeit doch zu zusätzlichen - derzeit im FHStG nicht vorgesehen - Belastungen der öffentlichen Hand kommt.

Darüber hinaus gibt es Erfahrungen, daß nach Einführung der Fachhochschulen kein Frequenzrückgang an den Universitäten eintritt, sondern zusätzliche Schulabgänger - oder Angehörige neuer Zielgruppen, wie z.B. Lehrlinge nach Vorbereitungslehrgängen - von der Möglichkeiten einer beruflichen Höherqualifizierung Gebrauch machen werden.

- 6 Aus Pkt. 5 folgt, daß alternative langfristige Finanzierungskonzepte als Entscheidungsgrundlage unbedingt erforderlich sind, in denen die dargestellten möglichen Entwicklungen in Richtung einer drastischen Ausweitung des postsekundären Sektors berücksichtigt werden müssen.
- 7 Es ist eine klare Positionierung der Fachhochschulen zwischen Universität und sekundärem Bereich vorzunehmen. Anderenfalls werden auch in Österreich - wie in Großbritannien und Deutschland - Konvergenzprozesse zwischen Fachhochschule und Universität unvermeidlich sein. Dies würde aber der ursprünglichen Zielsetzung einer Differenzierung im postsekundären Bereich widersprechen. Die Einrichtung von Fachhochschulen ist nur dann sinnvoll, wenn sie ein klar von den Universitäten abgegrenztes Profil aufweisen. Ist man zu einer derartigen Definition nicht bereit, sollte man ehrlicherweise gleich neue Universitäten gründen.

Die Fachhochschule wird von der TU Wien als Bildungseinrichtung zwischen HTL und Universität gesehen. Abbrecher von Universitätsstudien können mit entsprechender Anrechnung ihrer Studienleistungen in einschlägige Studien an der Fachhochschule einsteigen. Absolventen von Fachhochschulen sollen mit entsprechender Anrechnung ihrer Studien in fortgeschrittene Semester eines einschlägigen Universitätsstudiums einsteigen können. Ein Doktorat soll für Fachhochschulabsolventen - wie für Universitätsabsolventen - nach Abschluß eines entsprechenden Universitätsstudiums möglich sein.

- 8 Vor Schaffung von Fachhochschulen sind genaue Bedarfsanalysen durchzuführen. In Bereichen, wo - wie beispielsweise im Bauingenieurwesen - die Zahl der HTL- und Universitätsabsolventen für die Versorgung des österreichischen Marktes ausreicht, ist die Einrichtung von Fachhochschulen nicht sinnvoll.
- 9 Dem Ausbau bzw. der Aufstockung von hinsichtlich der fachlichen Sinnhaftigkeit und der vorhandenen Infrastruktur ausgewählten HTLs zu Fachhochschulen käme ohne Zweifel die größte Bedeutung für einen effizienten und gesicherten Aufbau dieser Alternative zu den Universitäten zu.

Bei den Überlegungen zum Ausbau des postsekundären Sektors sollten aber neben der Übernahme bestehender ausländischer

Modelle auch fortgeschrittene Ansätze entwickelt bzw. berücksichtigt werden. Dazu zählen beispielsweise modulare Systeme, die Kombinationen von Direktkursen, Fernstudienanteilen (auch unter Einbeziehung von internationalen Video-Lehrprogrammen), Selbststudium, Projektarbeiten in der Wirtschaft etc. darstellen könnten. Derartige Vorhaben könnten kostengünstig u.a. auch von bestehenden oder neu einzurichtenden besonderen Universitätseinrichtungen betreut werden, denen die laufende Koordination, Organisation und Begleitung sowie die administrative Betreuung der erforderlichen akademischen Gremien obläge. Internationale Vorbilder (z.B. das Projekt EuroPro unter COMETT) zeigen, daß eine derartige Organisation von der Industrie außerordentlich positiv aufgenommen wird und mit relativ geringem Aufwand umzusetzen ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die in der letzten Zeit erschienenen Memoranden der Europäischen Gemeinschaft zur Hochschulbildung und zum Offenen Fernunterricht hingewiesen (1, 2) sowie die entsprechenden Ausführungen in der jüngsten Publikation des European University-Industry Forum (3).

- 10 Die Schätzung der Kosten mit 11 Mio S jährlich erscheint völlig unrealistisch. Wenn der Fachhochschulrat und sonstige zu schaffende Gremien (siehe unten) fundiert und effizient arbeiten sollen, werden sicherlich mehr Mittel erforderlich sein.

Zum eigentlichen Gesetzesentwurf:

1. ABSCHNITT FACHHOCHUL-STUDIENGÄNGE

zu § 2

zu § 2.(1) Die Zielsetzung einer "wissenschaftlichen Berufsausbildung" ist - insbesondere in Absetzung zu dem im AHStG verwendeten Begriff "Berufsvorbildung" - genauer zu definieren.

In Deutschland ist innerhalb des Fachhochschulstudiums ein 2-semestriges Pflichtpraktikum vorgesehen, woraus sich eine Gesamtstudiendauer von 8 Semestern ergibt. Es ist erforderlich, hier in Österreich vergleichbare Bedingungen zu schaffen.

- zu § 2.(1) 1.** Der aus der deutschen Diskussion übernommene Begriff "gleichwertig" ist ersatzlos zu streichen, da alleine auf Grund der wesentlichen kürzeren Studiendauer von einer Gleichwertigkeit nicht zu sprechen ist. Zusätzlich schließt sich der Akademische Senat der TU Wien in diesem Zusammenhang den Ausführungen von Claudius GELLERT (4) vollinhaltlich an: "Die Fiktion von Gleichwertigkeit differenzierter Rollenverteilungen kann in einem institutionellen Bereich, der ganz einseitig von einem bestimmten Paradigma dominiert ist (wie es die Forschung im Wissenschaftsbereich ist), bei gleichzeitiger Liberalisierung der Rahmenbedingungen nur zu einer Annäherung und Verwischung der organisatorischen und damit funktionalen Merkmale der vormals unterschiedlichen Sektoren führen. Funktionale Differenzierung, also die

dauerhafte Existenz von in ihren Aufgabenstellungen deutlich unterscheidbaren Hochschularten und ihre Akzeptanz durch alle Beteiligten (innerhalb und außerhalb dieser Hochschulen selbst) setzt die Bereitschaft voraus, die z.B. in Nord-Amerika selbstverständlich ist, ein solcherart diversifiziertes Hochschulsystem als hierarchisch gegliedert zu sehen und die Existenz von Qualitäts- und Prestigedifferenzierungen zu akzeptieren".

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 2.(1) 1. Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung als alternatives und eigenständiges Angebot zu den bestehenden Diplomstudien der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung.

zu § 2.(1) 2. Eine Zielsetzung in Hinblick auf Berufsfelder ist angesichts der Geschwindigkeit insbesondere der technischen Entwicklung unzureichend, da sie nur unvollständig und der aktuellen Entwicklung nachhinkend sein kann. Statt dessen sind auf die Persönlichkeit und Qualifikation der Absolventen bezogene Ziele zu definieren.

zu § 2.(1) 3. Die erforderlichen wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikationen des Lehrkörpers sind genauer zu spezifizieren. Weiters ist eine Aussage über das Auswahl- und Bestellungsverfahren zu machen.

zu § 2.(2) Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten setzen in den technischen Studienrichtungen die Existenz von Laboratorien voraus. Dazu sind teure bauliche Maßnahmen und kostspielige Geräte erforderlich. Zusätzlich zum entsprechend - in diesem Falle in Bezug auf Forschung - qualifizierten Lehrpersonal ist ein starker Mittelbau und ausreichend geschultes Laborpersonal notwendig. Diese Voraussetzungen sind zum Teil bestenfalls an einzelnen bestehenden HTLs oder an Universitätseinrichtungen gegeben. Bei Neueinrichtungen wäre mit sehr hohen Kosten zu rechnen.

Wenn sich die Fachhochschulen auf ihren praxisbezogenen Ausbildungscharakter konzentrieren sollen, wäre eine besondere Ausrichtung auf Projektarbeiten naheliegend und zweckmäßig, die von den Studierenden im Rahmen ihrer Praktika zu bearbeiten wären.

zu § 3.

zu § 3 1. Da Ziele und leitende Grundsätze noch zu wenig klar definiert sind, ist keine klare Entscheidungsgrundlage gegeben.

zu § 3 2. Studienpläne sollen von einer einzurichtenden nationalen Anerkennungsinstanz überprüft und periodisch evaluiert werden. Die Grundzüge der Prüfungsordnung müssen gesetzlich geregelt werden.

zu § 3 5. Anknüpfend an die bestehenden ausländischen Beispiele - siehe dazu z.B. JALLADE (5) - soll die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer im Durchschnitt pro Semester mindestens 20 eher 25 Semesterwochenstunden betragen.

zu § 3 8. Der Finanzierungsplan muß die Sicherung des Betriebes gewährleisten, wobei die ausschließliche Zuordnung auf Studienplätze als problematisch angesehen wird. Der Nachweis der Finanzierung auf Genehmigungsdauer ist unzureichend. In jedem Falle ist auch ein längerfristiges Finanzierungskonzept vorzulegen, da sonst die "Schließungswelle" vorprogrammiert ist und auf den Bund als "Retter in der Not" hohe Kosten zukommen würden.

Im Finanzplan sind die mit praktischen Übungen verbundenen Kosten besonders auszuweisen.

Zur Frage der Einhebung von Studiengebühren ist im Gesetz eindeutig Stellung zu nehmen. Eine Entwicklung von Institutionen, die gegen hohe Studiengebühren ohne Abschluß eines Universitätsstudiums den "schnellen" Weg zum Doktorat bieten, wird abgelehnt. Auf diese Weise würden nicht die besten, sondern die finanziell stärksten Studierenden besonders gefördert. Außerdem würden die Universitäten, die durch die Einheit von Forschung und Lehre prinzipiell das höchste Qualifikationsniveau bieten, bei einer derartigen Entwicklung zu Bildungsstätten für sozial Schwache gestempelt. Von den Studentenvertretern werden Studiengebühren kategorisch abgelehnt.

zu § 3 9. Bedarfs- und Akzeptanzerhebungen sind nicht nur vom potentiellen Träger durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, sondern auch durch die nationale Anerkennungsinstanz auf der Grundlage unabhängiger Gutachten zu überprüfen. Stellungnahmen der facheinschlägigen Universitätsgremien sind einzuholen und zu berücksichtigen. Es ist unter allen Umständen zu vermeiden, daß es auf Grund einseitiger Interessen zu problematischen Fachhochschul-Gründungen kommt, die in Kürze das gesamte postsekundäre Bildungssystem unerträglich finanziell belasten und sogar gefährden könnten.

Es wird vorgeschlagen, quantitative Erhebungen in der Industrie nach den Alternativen HTL, FHS und TU zu gliedern.

zu § 3 10. Im Plan zur wissenschaftlichen Evaluierung eines Fachhochschul-Studienganges müssen Angaben über die geplante Methodik sowie die vorgesehenen Konsequenzen enthalten sein.

Die Formulierung "wissenschaftliche Weiterentwicklung" ist unklar. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Die Weiterentwicklung des Fachhochschul-Studienganges muß wissenschaftlich methodisch betrieben werden."

zu § 4. (2)

Die Zugangsvoraussetzungen sind im Gesetz grundsätzlich festzulegen. Für Studierende ohne Matura (z.B. mit Lehrabschluß) sind entsprechende Vorbereitungslehrgänge mit Studienberechtigungsprüfung bzw. Aufbaulehrgänge vorzuschreiben. Die Formulierung "facheinschlägige berufliche Qualifikation" ist genauer zu erklären. Die Anrechnung von

Studienleistungen von Universitäts-Studienabbrechern ist besonders vorzusehen.

zu § 5.

zu § 5. (1) Die Systematik der zu schaffenden akademischen Grade sollte schon im Gesetz festgelegt werden.

Die Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades an Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen soll eine eindeutige Identifizierung dieses Grades und der den Grad verleihenden Institution ermöglichen (siehe dazu auch die einschlägige EG-Richtlinie (48/89/EWG bzw. die Richtlinien für spezielle Fächer wie Medizin etc.). Allerdings ist zu bedenken, daß derartige Hinzufügungen in der Praxis häufig weggelassen werden.

Mögliche Bezeichnungen für von Fachhochschulen zu verleihende Grade sind: FH-Ing., diplomierter Ing., dipl. FH-Ing.

zu § 5. (2)

Die grundsätzliche Erschließung der Möglichkeit eines direkten Zuganges zum Doktoratstudium für Fachhochschul-Absolventen wird daher abgelehnt. Sie würde eine Diskreditierung des Universitäts-Diplomingenieurs darstellen und überdies den grundsätzlichen Zielsetzungen des Fachschulgesetzes einer praxisorientierten Berufsausbildung widersprechen. Nicht zuletzt würde eine derartige Regelung eine generelle Diskreditierung der österreichischen Universitäten im internationalen Vergleich darstellen und deren Kooperationsmöglichkeiten mit ausgezeichneten ausländischen Universitäten beispielsweise in EG-Bildungsprogrammen drastisch herabsetzen.

Entsprechend den Ausführungen zum Vorblatt wird die Fachhochschule als Bildungseinrichtung zwischen HTL und Universität gesehen. Abbrecher von Universitätsstudien können mit entsprechender Anrechnung ihrer Studienleistungen einschlägige Studien an der Fachhochschule fortsetzen. Absolventen von Fachhochschulen sollen mit entsprechender Anrechnung ihrer Studien in fortgeschrittene Semester eines einschlägigen Universitätsstudiums einsteigen können.

Die Übertrittsbedingungen zu einschlägigen Universitätsstudien im Sinne einer standardisierten Anrechnung sind im Verhandlungswege zwischen der Anerkennungsinstanz (Fachhochschulrat) und der jeweilig zuständigen Fakultät grundsätzlich zu klären. Die Entscheidung über die Zulassung zum Universitätsstudium und im Anschluß daran zum Doktoratsstudium sowie die Durchführung des Promotionsverfahrens hat im autonomen Wirkungsbereich der Universität zu erfolgen.

**2. ABSCHNITT:
FACHHOCHSCHULRAT**

zu § 7. (3) Voraussetzung für eine fundierte Tätigkeit des Fachhochschulrates im Sinne der dargestellten Obliegenheiten

ist eine entsprechend qualifizierte personelle Ausstattung, d.h. beispielsweise fachspezifische Stabsabteilungen (vergl. CNAÄ). Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 10. Für eine sinnvolle Finanzplanung wäre ein entsprechender Entwicklungsplan auszuarbeiten.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und Fachhochschulrat sowie - falls erforderlich - dem Bundesminister für Unterricht und Kunst ist konkret darzustellen.

zu § 8. (1) Von den Mitgliedern sollen mindestens vier Frauen bzw. vier Männer sein.

Der Fachhochschulrat ist von Institutionen zu beschicken. Vertreter der Universitäten werden über die Österreichische Rektorenkonferenz von den fachlich zuständigen Universitätsgremien nominiert. Die Hälfte der Mitglieder muß über den Nachweis einer ausreichend qualifizierten Tätigkeit in den für Fachhochschul-Studiengängen relevanten Berufsfeldern verfügen. Mindestanforderung für alle Mitglieder ist ein akademischer Grad oder eine durch gleichzuhaltende Berufserfahrung erworbene Qualifikation.

zu § 10. Für das Generalsekretariat sind hauptamtlich besetzte, qualifizierte Stabstellen (z.B. Planung, Didaktik, Evaluation) vorzusehen (Vergl. CNAÄ), da sonst weder eine fundierte Beurteilung und Entscheidung über Anträge auf Einrichtung noch die Koordination, Beobachtung, Evaluation etc. (siehe § 7. (3) 1-6) betreut werden können. Die dazu erforderlichen Mittel stehen sicherlich im deutlichen Gegensatz zu den veranschlagten ca. S 11 Mio.

3. ABSCHNITT: VERFAHREN

zu § 13. (2) 3. Die Formulierung "Benennung von verantwortlichen Personen" ist unzureichend, es müssen die tatsächlichen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sowie ihre Stellung gegenüber dem Träger klar dargestellt werden.

Beim Nachweis der Tätigkeit muß es sich wieder um eine "hochqualifizierte Tätigkeit" (siehe die Anmerkungen zu § 8. (1)) handeln.

zu § 13. (2) 4. Die Prüfungsordnung hat den im Fachhochschulgesetz festzulegenden einheitlichen Grundsätzen (siehe auch die Anmerkungen zu § 3 2.) zu entsprechen, damit auch eine Mobilität zwischen den Fachhochschulen gewährleistet ist.

zu § 14. Siehe dazu die Ausführungen in § 5. Eine bloße Anhörung der Universitäten ist in keinem Falle ausreichend und wird strikt abgelehnt. § 14 ist entsprechend den Ausführungen in § 5 neu zu formulieren.

zu § 15. (1) Es wird eine unbefristete Einrichtung vorgeschlagen, die aber eine auf 5 Jahre befristete Akkreditierung vorsieht, nach der eine Evaluation durchzuführen ist. Eine grundsätzliche

Befristung ist den Studierenden nicht zuzumuten und könnte zu Problemen bei der Rekrutierung des Lehrpersonals führen. Werden im Rahmen von Evaluationsverfahren gravierende Mängel von Fachhochschul-Studiengängen festgestellt, so sind zunächst Empfehlungen zu deren Behebung in definierten Fristen abzugeben. Erst bei Nichtbeachtung derartiger Empfehlungen ist ein Entzug der Akkreditierung vorzunehmen. Siehe dazu die Vorgangsweise bei der Akkreditierung von Studien durch die Professional Institutions in Großbritannien. Bei einer tatsächlichen Aufhebung der Akkreditierung muß für die Hörer die Möglichkeit des Abschlusses ihres Studiums gewährleistet sein.

Eine begleitende Beobachtung der fachlichen und organisatorischen Entwicklung sowie eine qualifizierte Beratung der Fachhochschul-Studiengänge unter Einbindung der Universitäten ist insbesondere in der Anlaufphase vorzusehen.

zu § 15. (2) Es muß die Methodik des Evaluationsverfahren, der Mindestinhalt und die Kriterien der Bewertung sowie die Anforderungen an die Evaluatoren dargelegt werden.

Verwendete Literatur siehe Seite 9.

Wien, 7. September 1992

Verwendete Literatur:

- (1) **Memorandum on Higher Education in the European Community.**
Commission of the European Communities, Task force Human Resources, Education, Training and Youth, Brussels, December 1991
- (2) **Memorandum on Open Distance Learning in the European Community.**
Commission of the European Communities, Task force Human Resources, Education, Training and Youth, Brussels, November 1991
- (3) Leenamaija OTALA
European Approaches to Life Long Learning.
Trends in industry practices and industry-university cooperation in adult education and training.
CRE-ERT The European University-Industry Forum.
CRE action 98, Geneve 1992, pp. 64 ff.
- (4) Prof. Claudius GELLERT
(European University Institut, Florenz)
Postsekundäre Bildungsgänge als internationale Herausforderung.
Vortrag im Rahmen der Fachhochschul-Enquete, Vereinigung Österreichischer Industrieller, Wien
Mittwoch, 24. Juni 1992
- (5) Jean-Pierre JALLADE
Directeur, Institut Europeen d'Education et de Politique Sociale, c/o Universite de Paris IX-Dauphine
Undergraduate Higher Education in Europe: Towards a Comparative Perspective.
Report
Institut Europeen d'Education et de Politique Sociale, c/o Universite de Paris IX-Dauphine
Paris, 27 April 1992

**Institut
für Automation**

Abteilung für
Automatisierungssysteme

Treitlstr. 3/183
A-1040 Wien
Tel. (0222) 588 01 - 8190
Telefax (0222) 563260

**Technische
Universität
Wien**

TU

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

im Wege der Universitätsdirektion

Wien, am 30. Juni 1992

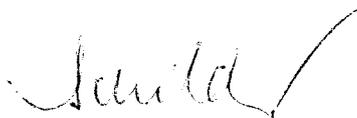
Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschulstudiengänge möchte ich zu § 5 Abs. 2 wie folgt Stellung nehmen:

Es ist das erklärte Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes, sich den Standards der EG anzupassen. Dort berechtigt der Abschluß eines Fachhochschulstudiums nicht zur Durchführung eines Doktoratstudiums an einer Universität. Vielmehr ist insofern eine Durchgängigkeit gegeben, als ein erfolgreicher Fachhochschulabschluß zu einem Universitätsstudium berechtigt. Erst nach Abschluß eines Universitätsstudiums kann ein Doktoratstudium aufgenommen werden.

Begründung: Die Studiengänge an Fachhochschulen im EG-Raum orientieren sich auf einen künftigen Einsatz in Industrie und Verwaltung mit dem Schwerpunkt einer praxisorientierten Berufstätigkeit. Somit ist die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten mit dem Ziel eines Doktorates in der Regel mit einem Fachhochschulabschluß nicht gegeben, da theoretische Lehrinhalte nur soweit vermittelt werden, wie sie den späteren Praxisbezug unterstützen. Der akademische Grad des Fachhochschulabsolventen berechtigt somit *nicht* zu einem Doktoratsstudium an einer Universität.

Mit freundlichen Grüßen



O. Prof. Dr.-Ing. Gerhard H. Schildt



2A1



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

INSTITUT FÜR
ALLGEMEINE MECHANIKWIEDNER HAUPTSTRASSE 8-10/201
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01
TELEX Tix (61) 3222467 = TUW
FAX +43 222 587 60 93

Vorstand

O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Franz Ziegler

An die
Universitätsdirektion

z. Hdn. Frau Mag. Eveline URBAN

Karlsplatz 13/010
A-1040 Wien

DATUM 25. Juni 1992

UNSER ZEICHEN Zie92123

SACHBEARBEITER

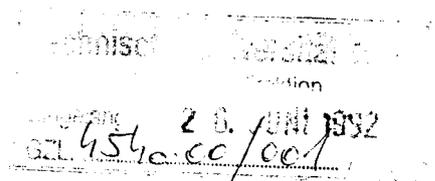
NEBENSTELLE Kl. 5530

Betrifft: GZL. 4540.00/001/92 v. 12. Juni 1992

Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Stellungnahme:

- 1) Fachhochschul-Studiengänge sollen an ausgewählten berufsbildenden Lehranstalten eingerichtet werden, z.B. TGM-Wien, HTL-Wiener Neustadt usw.
- 2) Das Diplom der Absolventen sollte unmißverständlich zum Ausdruck bringen, das es unterhalb des Magister oder Diplom-Ingenieur (die im englischen Sprachraum dem Master gleichzusetzen sind) angesiedelt ist (Bakkalaureat !!)
- 3) Eine Berechtigung zum Doktoratsstudium diesem FH-Diplom zuzuordnen ist nach wissenschaftlichen Kriterien unhaltbar und entspricht einer völlig verfehlten Politik - und vergrößert nur das Chaos auf dem österr. Bildungssektor.
- 4) Die Durchlässigkeit Fachhochschule - Universität ist nicht erforderlich. Spätestens mit der Reifeprüfung kann die entsprechende Entscheidung doch wohl zugemutet werden.



O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Franz Ziegler, k.M.
(Institutsvorstand und Leiter des Laboratoriums für Modelldynamik)



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

INSTITUT FÜR STAHLBAU

 KARLSPLATZ 13/213
 A-1040 WIEN
 TEL. 0222/588 01

An die	DATUM	26.6.1992
Universitätsdirektion	UNSER ZEICHEN	R/US
	SACHBEARBEITER	Ramberger
im Hause	NEBENSTELLE	3396

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes
 über Fachhochschul-Studiengänge
 GZl.: 4540.00/001/92

1. Vorbemerkung

Während meiner beruflichen Tätigkeit in den Jahren 1970 bis 1981 in der Bundesrepublik Deutschland wurden dort die Fachhochschulen eingeführt. Als Leiter des Technischen Büros Brückenbau einer Stahlbaufirma in Düsseldorf hatte ich Fachhochschulabsolventen der Richtung Bauingenieurwesen als Mitarbeiter in der Abteilung und auch Kontakte mit Fachhochschulabsolventen seitens der Bauherren. Es war evident, daß das Fachwissen der Fachhochschulabsolventen auch im praktischen Bereich wesentlich geringer war, als das der Absolventen von Technischen Hochschulen und Universitäten.

2. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

zu: 1. Abschnitt §2.(1), 1.

Fachhochschul-Studiengänge als gleichwertiges Angebot zu bestehenden Diplomstudien der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu bezeichnen, ist grundsätzlich falsch. Nach §2.(1) beträgt die Studiendauer an der FH mindestens sechs Semester, nach §3.,5. beträgt die Mindeststundenzahl 15 Semesterwochenstunden, somit insgesamt mindestens 90 Semesterwochenstunden. Ein Studium z.B. an einer Technischen Universität verlangt eine Mindeststundenzahl von 210 Semesterwochenstunden. Beide Ausbildungen als gleichwertig zu bezeichnen ist blanker Hohn und Betrug an den Universitätsabsolventen, die z.B. das 2,33-fache der FH-Absolventen im Studium leisten müssen. (Allen Juristen und Politiker, die auf Gleichwertigkeit der beiden Studien beharren, ist das Gehalt auf $90/210 = 43\%$ zu reduzieren!! Vielleicht wird ihnen dann der Begriff "gleichwertig" klar.)

zu: 1.Abschnitt §3.,9.

Bei einer Bedarfs- und Akzeptanzerhebung ist gleichzeitig auch die damit eventuell verbundene Bedarfsreduktion an Universitäten und künstlerischen Hochschulen zu erheben. Welchen Grund sollte bei Gleichwertigkeit der Ausbildung ein Student haben, anstelle einer FH eine Universität zu besuchen?

zu: 1.Abschnitt §4.(2)

Die facheinschlägige berufliche Qualifikation ist zu definieren (z.B. Meisterprüfung im entsprechenden Fach), um sicherzustellen, daß nicht auch der gekonnte Umgang mit einem Hammer von einer Kommission des Fachhochschulrates als ausreichende "einschlägige" Qualifikation z.B. für ein Maschinenbaustudium befunden wird.

zu: 1.Abschnitt §5.(1)

Da meiner Meinung nach die Gleichwertigkeit nicht gegeben ist, sollte auch im Akademischen Grad eindeutig der Unterschied zwischen FH- und Universitätsabsolventen gekennzeichnet sein.

zu: 1.Abschnitt §5.(2)

Da der Fachhochschulrat die Bedingungen für Doktoratsstudien festlegt, werden von ihm zur Aufwertung der FH die für ein Doktoratsstudium erforderlichen Bedingungen sehr niedrig angesetzt werden (na net!). Die Zulassung eines FH-Absolventen und die erforderlichen zusätzlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen für ein Doktoratsstudium sind daher von den Universitäten festzulegen. (In früheren seligen Zeiten wurde das Niveau der Aufnahmeprüfung in eine Mittelschule auch nicht von den Volksschulen festgesetzt!)

zu: 2. Abschnitt §8.(1)

Die Gleichberechtigung der Frau durch Diskriminierung der Männer einzuführen, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Der erste Satz muß daher lauten: ..., wovon mindestens vier Frauen und mindestens vier Männer sein müssen.

zu: 3.Abschnitt §14.

siehe auch "zu 1.Abschnitt §5.(2)"

Bloße "Anhörung" ist unverbindlich, somit wirkungslos und daher abzulehnen.



o.Univ.-Prof.Dr.G.Ramberger





TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

INSTITUT FÜR
THERMISCHE
TURBOMASCHINEN UND
ENERGIEANLAGEN

GETREIDEMARKT 9/313
A-1060 WIEN
TEL. 0222/588 01
TELETEX 3222467 = TUW
TELEX 613222467
TELEFAX ~~0222 587 48 35~~

Universitätsdirektion

Frau Mag. Urban

Hauspost

(0222) 586 82 72

DATUM 31.8.92

UNSER ZEICHEN Hb/Si38

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE 4888

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge

§ 2(1), §3, Pkt. 5, Erläuterungen zu §§2 u. 5: Bei einem Studium von 6 Semestern zu je 15 Wochenstunden von Gleichwertigkeit mit Diplomstudien an Universitäten zu sprechen, wird mindestens TU-Studenten und deren Lehrern unbegreiflich sein, EG-Richtlinie hin oder her.

§4(2), Erläuterung zu §4: Obwohl der Zugang zu FH möglichst offen sein sollte, sollte nicht die "soziale Öffnung" in Form eines Billigstudiums und damit verbundenen Billiggrades ein Grund für die Einrichtung von FH-Studiengängen sein. Dabei erhebt sich auch die Frage, ob facheinschlägige berufliche Qualifikation als Zugangsvoraussetzung ausreicht und wie sie gemessen wird. Jemand kann doch beispielsweise ein guter Zeichner, Laborant, Handwerker etc. sein, ohne sich deshalb gleich für ein FH-Studium zu eignen. Es gibt auch Maturanten, die eigentlich unfähig zu einem Studium sind und nur die Statistiken belasten.

§5(2) und Erläuterung zu §5: Es sollte in der Kompetenz der zuständigen Universitätsgremien liegen, unter Anhörung der FH über die Zulassung zu Doktoratsstudien zu entscheiden.

§8(1 und 2): Und wenn es nicht alle 3 o. 6 Jahre qualifizierte Frauen gibt? In den meisten technischen Bereichen sind weibliche Fachleute nicht zahlreich vertreten. Statistisch betrachtet müssten es etwa 25 % sein, um der Bestimmung dieses Paragraphen zu genügen.

Ich möchte meine Skepsis gegenüber der zu erwartenden Qualifikation von Fachhochschulabsolventen bezüglich deren Weiterstudiums an Universitäten durch ein kürzliches Beispiel aus meiner Praxis belegen.

Ein Diplomand einer deutschen Fachhochschule hatte sich vor etwa einem Jahr bei mir erkundigt, ob er an diesem Institut und unter meiner Betreuung seine Diplomarbeit durchführen könnte. Da er dafür schon die Zustimmung seiner Hochschule und seines betreuenden Professors hatte, habe ich mich auch einverstanden erklärt und ihm eine passende Aufgabe gegeben.

Ungefähr zur gleichen Zeit habe ich die Diplomarbeit eines Studenten der TU-Wien betreut, für die ich fast die gleiche Themenstellung gewählt hatte.

Die beiden Studenten haben vollkommen unabhängig voneinander und mit etwa dem gleichen Betreuungsaufwand meinerseits gearbeitet. Zwischen den beiden Diplomarbeiten besteht in vielerlei Hinsicht ein deutlicher Qualitätssprung.

Diese Diskrepanz ist nicht überraschend, wenn man die wesentlichen Unterschiede zwischen den Bildungswegen an technischen Universitäten und Fachhochschulen in Betracht zieht. Unterschiede zwischen der BRD und Österreich spielen demgegenüber wahrscheinlich keine so große Rolle.

Kollegen in der Industrie in der Schweiz und in Deutschland haben mir inzwischen diese Niveauunterschiede bestätigt.

Nun sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Berechtigung der FH-Absolventen zum Doktoratsstudium an Universitäten vor, wo doch nicht einmal viele TU-Absolventen für diese wissenschaftliche Karriere geeignet sind.

Es sollte daher grundsätzlich im Ermessen der verantwortlichen Universitätsorgane liegen, die Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium festzulegen, wobei der Fachhochschulrat anzuhören sei.

H. Haselbacher

O. Univ.-Prof. Dr. H. Haselbacher



291

**Dekanat der Fakultät für
Elektrotechnik**

Gußhausstraße 27 – 29/350
A-1040 Wien
Tel. (0222) 588 01
Durchwahl

**Technische
Universität
Wien**



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
im Wege der Univ.-Dion.

Hauspost

Ihr Z.	Ihre Nachr.	Unser Z.	Sachbearb.	Klappe	Datum
-	verwalt/fh	WA/Sk	Skербинз	5209	13.07.1992

**Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz über Fachhochschul-
studiengänge** GZl. 51.002/17-I/B/14/92

Bei realistischer Planung über langfristigen Zeitraum ist die Fachhochschule (FH) sicher eine wichtige alternative Ausbildung für Maturanten und Lehrlinge; insbesondere sollten rasch Gebiete in Angriff genommen werden, die in Österreich dzt. weder von HTL noch TU wahrgenommen werden, wie Textiltechnologie, Fremdenverkehr, Fernmeldewesen, Qualitätssicherung, Ökotechnik usw.

Der Gesetzesvorschlag enthält aber wesentliche Widersprüche: Einerseits wird den Universitäten zu starke Forschungsorientiertheit förmlich vorgeworfen, andererseits verlangt man an FHs anwendungsnahe Forschung (bei Diplomarbeiten oder dgl.).

Die Technische Universität erwartet durch die Einrichtung von FHs zwar keinen geringeren Ansturm - dafür lieferte auch die mit FHs reichlich besetzte BRD keinen Hinweis -, aber sie befürchtet weitere Restriktionen in Dotationen (Berufungszusagen), Raumangebot (Arsenal) und Personal. Daran ändert auch die mit 11 Mio. S gänzlich unrealistische, wahrscheinlich um den Faktor 10 unterschätzte Kostenabschätzung nichts.

Der Bogen von abgeschlossener Lehre bis zur automatischen Berechtigung zum Doktoratsstudium, und dies in 8 Semestern (oder sogar weniger), kann nicht so weit gespannt bleiben und kann nicht funktionieren. Denn dem Vorschlag nach sind im FH-Studium viel zu wenig Stunden FH-Studium verlangt, sodaß man zum Doktoratsstudium nicht automatisch und nicht ohne Zusatzstudium und nicht ohne Angleichung an den TU-Absolventen zugelassen werden kann.

Einwände und Verbesserungsvorschläge, die von der Senats-Arbeitsgruppe der TU Wien erarbeitet werden, blieben bei obiger Stellungnahme unberücksichtigt. Es liegt aber ein Papier bei, das von zwei O.Univ.-Prof. der Fakultät Elektrotechnik im Juli 1992 als Bedenkensammlung vorgebracht wurde.

Anlage



O.Univ.-Prof.Dr.A.WEINMANN
Dekan

Stellungnahme Fakultät Elektrotechnik

zu dem Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge

Zu dem Stichwort Kosten auf Seite 3:

Die dort angegebenen Kosten über 11,5 Mio S sind auf Grund des Aufgabengebietes von Fachhochschulrat und Generalsekretariat und auch auf Grund der Erfahrung aus Deutschland unrealistisch.

Über die Kosten der Errichtung und dem Betrieb einer Fachhochschule fehlen in dem Vorblatt jegliche Angaben. Diese Kosten können aber ein erhebliches Ausmaß erreichen.

Zu dem Stichwort EG-Konformität auf Seite 4:

In Deutschland wird bereits die Dauer der Fachhochschulstudien auf 4 Jahre umgestellt.

Zu dem Gesetzentwurf im einzelnen:

Zu § 2. (1) .1.

Die dort angegebene Gewährleistung eines gleichwertigen Angebotes ist irreführend. Bei der im Folgenden dargestellten inhaltlichen Anforderung dieser Studiengänge kann auf keinen Fall von einer Gleichwertigkeit zu den bestehenden Diplomstudien der Universität gesprochen werden.

Weiters ist auch das Wort "ergänzend" irreführend. Es könnte so ausgelegt werden, als wäre dies ein ergänzender Zusatz zu Universitätsstudien.

Zu § 2. (2)

Die dort erwähnten anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind ebenfalls unrealistisch. Für solche Tätigkeiten ist eine enorm teure Ausstattung und ein starker Mittelbau erforderlich.

Zu § 3.5.

15 Semesterwochenstunden mal 6 Semester entsprechen 90 Stunden, das kann inklusiver praktischer Übungen nicht annähernd den Bedarf für einen qualifizierten Fachhochschulabsolventen abdecken. Die im § 2 genannte Gleichwertigkeit zu einem Universitätsstudium ist dadurch natürlich noch weniger gegeben.

Zu § 3.10.

Die Formulierung wissenschaftlicher Weiterentwicklung des Fachhochschulstudienganges ist unklar. Was ist darunter zu verstehen? Die Weiterbildung des Lehrkörpers oder die Weiterentwicklung des Studienganges zu höherer Qualifikation?

Zu § 5. (2)

Die geplante Berechtigung zum Doktoratsstudium ist aus fachlicher Sicht völlig abzulehnen; außerdem wäre sie eine eklante Diskreditierung des Universitätsdiplomingenieurs.

Zu § 6

Es muß in dem Gesetz aufgenommen werden, ob die Studierenden für Hochschulstudiengänge Studiengebühr zu bezahlen haben oder nicht.

Zu § 8. (1)

Die Formulierung "über den Nachweis einer Tätigkeit in den ..." reicht keinesfalls als Qualifikationskennzeichen für ein Fachhochschulratsmitglied aus, da darunter auch jede beliebige Tätigkeit verstanden werden kann. Als Mindestforderung ist akademischer Grad oder gleichwertiger Berufstitel notwendig. Generell wäre zu diesem Punkt anzumerken, daß das Anforderungsprofil für ein Mitglied des Fachhochschulrates sehr konkret zu formulieren ist. Dies gilt übrigens auch für den im § 10 genannten Generalsekretär.

Zu 13. (1)

Die Formulierung "Der Antrag ... ist an den Fachhochschulrat zu richten." reicht nicht aus. Es ist festzulegen, daß der Fachhochschulrat auch die Kompetenz besitzt, diesen Antrag zu genehmigen. In diesem Fall ist allerdings zu beachten, daß damit ein sehr hoher Aufwand im Fachhochschulrat entsteht, womit andererseits begründet wird, daß die Kosten des Fachhochschulrates wesentlich höher als im Vorwort genannt sein werden.

Zu § 15 (1)

Die Befristung auf höchstens 5 Jahre ist weder den Absolventen noch dem Lehrkörper zuzumuten. Auch damit wird die Tragweite der Verantwortung in der Anerkennung eines Fachhochschulstudienganges dokumentiert. Die Prüfung, ob ein Fachhochschulstudiengang eingeführt werden soll, fordert einen sehr umfassenden Prüfungsaufwand.

Zu § 15 (2)

Die Formulierung "... eines Evaluationsberichtes" ist keinesfalls ausreichend. Es muß zumindestens festgelegt werden, wer die Evaluatoren sein müssen bzw. welche Qualität sie haben und welchen Mindestinhalt ein solcher Evaluationsbericht haben muß.

Um die Kontinuität der Anerkennung und laufenden Führung des Fachhochschulstudienganges zu gewährleisten, muß neben dem Evaluationsbericht auch noch ein anderes übergeordnetes Organ eingesetzt werden.

Resumé

Seitens der Fakultät wird Folgendes prinzipiell festgestellt:

1. In Anbetracht der Geldknappheit sind über die Finanzierung, vor allem über die damit erreichbaren Inhalte des Fachhochschulstudienganges, klare Aussagen zu treffen.
2. Hinsichtlich der erwähnten Bedarfsprüfung sind nicht nur qualitative, sondern auch eindeutige und plausible quantitative Darlegungen zu treffen.
3. Es darf zu keiner Verunsicherung der bisherigen - sehr erfolgreichen - HTL-Ausbildung kommen.
4. Wir plädieren dafür, die Fachhochschulstudien als Weiterbildungseinrichtung der HTLs zu konzipieren.
5. Um eine einigermaßen brauchbare Qualität der Fachhochschulstudien zu ermöglichen, genügt es keinesfalls, auf bestehende mittlere Gewerbetriebe oder Lehrbetriebe des Gewerbes aufzubauen.

Unterschätzte Schmalspur-Unis

Fachhochschulen sind nicht billiger als Unis, können diese auch nicht entlasten

STANDARD-Mitarbeiter
Rainer Hazivar

Wien - „Es geht ihnen gut, aber es wird erstaunlich übertrieben.“ Ulrich Teichler, Professor an der Gesamthochschule in Kassel, war auf Einladung des Instituts für Höherer Studien in Wien, um seine Erfahrungen mit Fachhochschulen zu schildern. Seine Einschätzung: In Deutschland werde zuviel Wirbel um die Fachhochschulen (FHS) gemacht. Irgendwo müsse es „ein Problem geben“, sagte Teichler, denn die FHS „werden ständig mit Fremd- oder Eigenlob überschüttet“.

FHS. Viele belächeln sie als „Schmalspur-Universitäten“. Anwendungsorientiert seien sie, aber eben nicht wissenschaftlich genug. Teichler ist anderer Ansicht: Bei einem „Fächervergleich“ der Studienrichtung Maschinenbau, die Unis wie FHS anbieten, hätten 82 Prozent der Uni-Absolventen, aber nur 69 Prozent der FHS-Abgänger angegeben, sie können ihre Kenntnisse beruflich verwerten. „FHS seien auch nicht billiger als Universitäten. Zwar kosten FHS-Absolventen wegen ihrer geringeren Durchschnittsstudiendauer weniger, doch liegen die gesamten öffentlichen Ausgaben bei Fachhochschulen höher.

Teichler nimmt an, daß im Gegensatz zu den FHS ein Drittel des Uni-Betriebes für Forschung ausgegeben wird. In Deutschland liege der Anteil der Studierenden, die an FHS beginnen, bei 29 Prozent der Studienanfänger. Seit 1970 ist er zwar gestiegen, doch hänge das mit der erfolgten Aufwertung der Verwaltungsausbildung zu FHS zusammen. Generell hätten die FHS die Universitäten nicht entlastet. Die Fachhochschulen kämpfen auch schon mit Geld- und Raumproblemen. Die Studenten-Dozenten-Relation habe sich zum Nachteil der FHS entwickelt. Auf eine hauptamtliche Dozentenstelle

kommen an deutschen Unis 16 Studierende, an den FHS aber schon 39. Die FHS-Absolventen verdienen auch nicht wesentlich weniger als ihre Uni-Kollegen, schätzt Teichler. Der Durchschnittsverdienst liegt bei 90 Prozent. Dazu Teichler: „Das ist eigentlich viel, weil diese Quote im öffentlichen Dienst bei 80 Prozent liegt.“ In der Privatwirtschaft stünden die Chancen für FHS-Absolventen nicht schlecht.

Regionalität

Den Österreichern empfiehlt Teichler, die FHS-Debatte auf den Bedarf und deren Profil zu konzentrieren. Sein Credo: Fachhochschulen müssen sich von den Universitäten unterscheiden. Die Differenzierung wäre durch eine betont starke regionale Einbindung ihrer Studiengänge zu erreichen. Wie lange FHS-Studien dauern sollen, weiß auch Teichler nicht: „In Deutschland haben sie immer drei Jahre gedauert. Seitdem sich die EG auf drei Jahre geeinigt hat, dauern sie alle vier Jahre.“

LESERSTIMMEN

Praxisorientierte Fachhochschüler

Betrifft: „Unterschätzte Schmalspur-Unis“ in der STANDARD Nr. 1082, 17. 6. 92. Der erwähnte Beitrag gipfelt in der Feststellung Ulrich Teichlers, Professor an der Gesamthochschule in Kassel, daß sich Fachhochschulen von den Universitäten erheblich unterscheiden müssen. Mit dem zur Zeit in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge soll dagegen in Österreich ein gleichwertiges Angebot zu den bestehenden Diplomstudien der Universitäten eingeführt werden.

Insbesondere § 5 (2) in dem es heißt, daß die Absolventen der künftigen Fachhochschulen zum Doktoratsstudium an einer Universität berechtigt sein sollen, bringt diese Gleichwertigkeit am deutlichsten zum Ausdruck. Meines Erachtens braucht man in Österreich Absolventen, deren Ausbildungsumfang etwa in der Mitte zwischen den Höheren Techni-

schen Lehranstalten (HTL) und den Diplomstudien der Universität liegt und sehr praxisorientiert ist. Eine solche Zielsetzung ist aber nicht vereinbar mit den sehr stark wissenschaftlich orientierten Doktoratsstudien.

Prof. Dr. K. Kraus
ehem. Rektor der TU Wien

Musterbeispiel einer Fuzzy-Logik

Betrifft: Die Neutralitätsdebatte im STANDARD

Die „immerwährende“ Neutralität, an sich eine sachlogische Ungereimtheit mit weicher Semantik (Musterbeispiel einer Fuzzy-Logik), schließt jede Bündnisautomatik aus, und die Folgen einer solchen Isolation erleben wir im balkanesischen Massaker. Die immerwährend rotierenden Neutralitätsgebetsmühlen sind nicht nur billige parteipolitische Stimmungsmache, sondern auch willkommen Signale an jene Mächte, die Österreichs „bewaffnete“ Neutralität als wichtigen Kalkül in ihren militärstrategischen Computerplänen und Abriegelungsszenarien zu schätzen wissen. Österreich ist auf dem besten Weg, Europas Achillesferse zu werden.

Technische Universität Wien
Universitätsdirektion
Eingelangt - 2. JULI 1992
GZ. 4540.00/001 / 1992

Die Leserstimme ist meine
Stellungnahme zum FHS+G

GZ 51.002/17-I/B/14/92

GZL: 4540.00/001/92

Wien, 30.6.92

O. Prof. Dr. K. KRAUS

22 von 24

XVIII. GP - Stellungnahme

www.parlament.gv.at

ao.Prof.
Dr.R.Mlitz

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

INSTITUT FÜR ANGEWANDTE UND
NUMERISCHE MATHEMATIK

WIEDNER HAUPTSTRASSE 8-10/115
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft u.Forschung

Im Wege der Universitäts-
direktion

DATUM 18.9.92

UNSER ZEICHEN

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE 5395

GZ 51.002/17-I/B/14/92

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz
über Fachhochschul-Studiengänge.

Als Vorsitzender der Studienkommission "Technische Mathematik/
Versicherungsmathematik", die somit auch für das mit zukünftigen
Fachhochschul-Studiengängen vergleichbare Kurzstudium der
Versicherungsmathematik zuständig ist, möchte ich folgende
Stellungnahme zum oben erwähnten Gesetzesentwurf abgeben:

Die Einrichtung von Fachhochschulstudien ist einhellig
zu begrüßen, da damit eine Marktlücke an berufsorientierter
Bildung zwischen Matura und wissenschaftlich orientierten
Diplomstudien geschlossen wird. Die langjährigen Erfahrungen
mit dem Kurzstudium Versicherungsmathematik bestätigen dies
eindeutig.

Der vorliegende Entwurf weist jedoch meiner Meinung nach
einige Mängel auf, von denen mir vor allem die folgenden
beiden gravierend erscheinen:

1. Der für alle Fachhochschul-Studiengänge als einzige
Instanz (!) zuständige Fachhochschulrat wird in der
Praxis nicht aus für alle Studiengänge fachlich kompe-
tenten Mitgliedern zusammengesetzt werden können; es ist
somit zu befürchten, daß Entscheidungen letztendlich
von einer Mehrheit von für den betreffenden Studiengang
Fachfremden getroffen werden (Man stelle sich in Analogie
zum Fachhochschulrat etwa eine gemeinsame Studienkommission
für alle Studienrichtungen einer Universität vor !).
2. § 5 (2) sieht vor, daß der durch ein Fachhochschulstudium
erworbene akademische Grad zum Doktoratsstudium an einer
Universität berechtigt, wobei die Auswahl der in Betracht
kommenden Doktoratsstudien beim Fachhochschulrat liegt
und das zuständige Universitäts-Organ lediglich zu hören
ist. Dieser Regelung muß sowohl inhaltlich als auch

S.2

bezüglich der Vorgangsweise schärfstens entgegengetreten werden:

- a. inhaltlich: Fachhochschulstudien sollen ausdrücklich als "berufsbezogene kürzere Studien eine Alternative zu wissenschaftlich-disziplinierten Studien der Universitäten" darstellen. Somit wird den Absolventen dieser Fachhochschulstudien gerade die für die Abfassung einer Dissertation (die ja eminent wissenschaftlichen Charakter hat) nötige wissenschaftliche Vorbildung fehlen (abgesehen vom fehlenden Training durch Abfassung einer Diplomarbeit, die ja im Fachhochschulstudium nicht vorgesehen ist). Die in § 13 (2) AHStG geforderte Gleichwertigkeit mit einem einschlägigen Diplomstudium scheint daher nicht gegeben.
- b. bezüglich der Vorgangsweise: Die Auswahl der in Frage kommenden Doktoratsstudien alleine in die Hände des Fachhochschulrates zu legen, kann dazu führen, daß den Universitäten von außen wissenschaftlich mangelhaft vorbereitete (siehe Pkt. a) Studierende für ein Doktoratsstudium aufgezwungen werden. Derartiges kann nur zu einer Verlängerung der Studiendauer und zu erhöhten Drop-out-Raten führen und ist daher abzulehnen. Es müßte jedenfalls dafür gesorgt werden, daß derartige Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen akademischen Behörde erfolgen können.

Abschließend darf ich der Hoffnung Ausdruck verleihen, mit dieser Stellungnahme einen positiven Beitrag zu dem in Österreich längst überfälligen Fachhochschulgesetz geleistet zu haben.



ao. Prof. Dr. Rainer Mlitz
Vorsitzender der
Studienkommission
Technische Mathematik/Versicherungsmath.

Technische Universität Wien	
Universitätsdirektion	
Eingelangt	22/SEP. 1992
GZL	4540.00/001.92

RA1